Satzung der Stadt Pasewalk über den Bebauungsplan Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße"

FFH-Vorprüfung

SPA - Gebiet DE 2549-471 „Mittleres Ueckertal“

Bearbeiter:

Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz **Avifauna**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10
e-mail: kuhnhart@gmx.net

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH) **Neubrandenburg, den 19.10.2017**

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE 3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN 4
3. VORGEHENSWEISE 4
4. PROJEKTBESCHREIBUNG 6
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES 7
6. BESCHREIBUNG DES SPA - GEBIETES DE 2350-401 „UECKERMÜNDER HEIDE“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN 8
7. ZUSAMMENFASSUNG 10
8. QUELLEN 11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vogelschutzgebiet östlich des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2017) 3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungsprognose 6

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der VRL 9

Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten 9

1. Anlass und Ziele

Die Stadt Pasewalk hat ein Verfahren zur Aufstellung eines B-Planes eingeleitet. Das nächstgelegene Natura – Gebiet SPA DE 2549 – 471 „Mittleres Ueckertal" mit den Zielarten Eisvogel, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Weißstorch liegt ca. 150 m westlich des Plangebietes und ist durch die Bundesstraße von diesem getrennt.

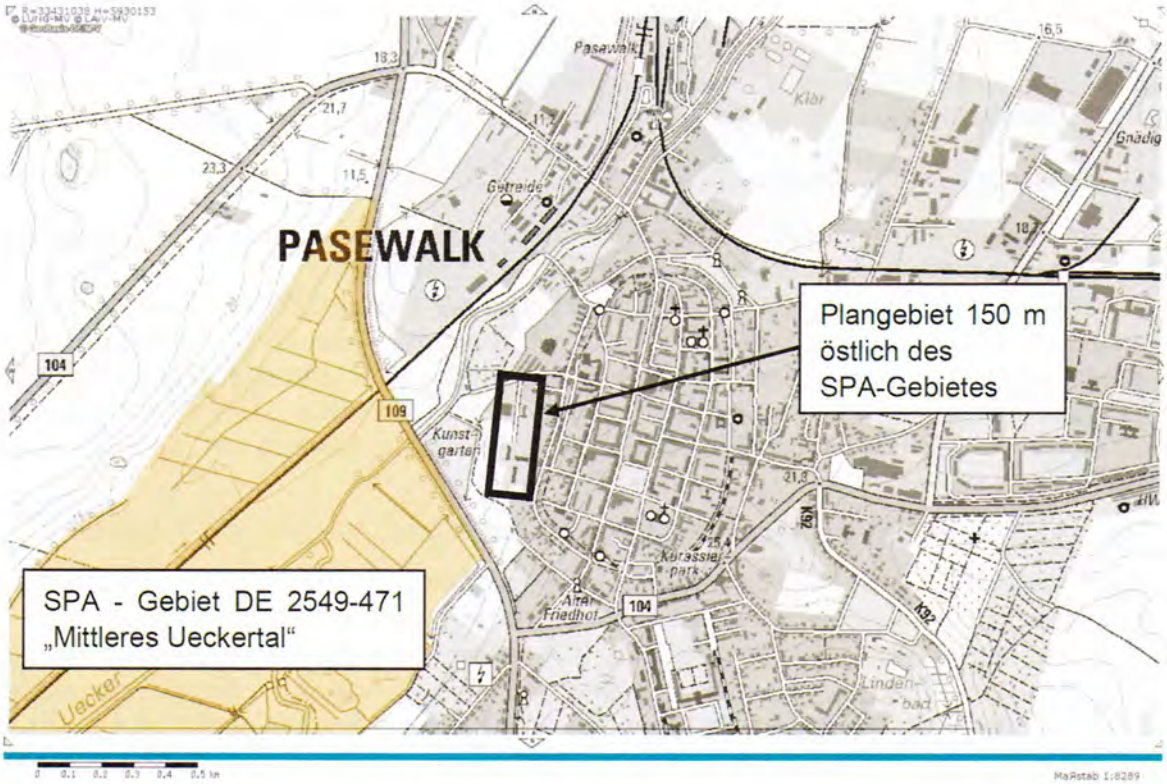

Abb. 1: Vogelschutzgebiet westlich des Vorhabens (Quelle: © LINFOS/M-V 2017)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000" errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000" umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1.Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der

Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II, die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner-und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs-bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Das ca. 1,38 ha große, mit 3 Gebäuden bestandene und gewerblich genutzte Gelände soll zukünftig dem Handwerksgewerbe, dem Wohnen und betreuten Wohnen dienen. Es ist geplant, die Fläche als „Mischgebiet" mit einer GRZ von 0,6, einer zulässigen Versiegelung von 80 % und eingeschossiger Bebauung mit Verkehrsflächen und Grünflächen zu erschließen. Die Planung, welche die Verkehrsflächen, die westliche Grünfläche, die 3 Gebäudegrenzen, 29 Stück zu erhaltende geschützte Bäume und 2 Gehölzreihen festsetzt, ermöglicht umfangreiche Versiegelungen von bis zu ca. 78% des Plangebietes im Gegensatz zu derzeit ca. 66%. Davon sind vor allem bereits versiegelte Flächen betroffen. Je nach Gestaltungsansatz der nachfolgenden Objektplanung werden die Versieglungsmöglichkeiten ausgeschöpft und ist die Möglichkeit gegeben Landreitgrasflächen, niedrige Gebüsche (ODS), Ziergehölzflächen, eine Fichtenhecke (PHW), eine Hainbuchenhecke, Bestände sehr dünnstämmiger Birken (PHX), teilweise eine Hecke aus gemischten Heistern heimischer Arten (PWX), eine Reihe Weidenheister, 4 einzelne Ahorn und 1 Linde ohne Schutzstatus sowie 5 einzelne Koniferen ohne Schutzstatus zu beseitigen.

Tabelle 1: Wirkungsprognose

Art der Wirkung	Wirkintensität auf das FFH - Gebiet				
		gering	mittel	hoch	Bemerkungen
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung		X		
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	X			
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	X			
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X			
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	X			
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	X			
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	X			
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X			
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege	X			
Gewässerausbau		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt,	X			

	Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen	X			
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag	X			
	Organische Verbindungen	X			
	Schwermetalle	X			
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	X			
	Salz	X			
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)	X			
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	X			
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	X			
	Sonstige Stoffe	X			
Einleitungen in Gewässer		X			
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen		X			
akustische Wirkungen	Schall	X			
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)	X			
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse	X			
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)	X			
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder	X			
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung	X			
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	X			
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten	X			
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziede u.a.)	X			
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	X			
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.		X			
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)		X			
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	X			
Sonstige		X			

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes.

Das Vorhaben liegt unmittelbar westlich der Innenstadt von Pasewalk, etwa 150 m östlich der B 109 auf dem eingefriedeten ehemaligen Gelände der TFA/Bauunion, welches von einem Gewerbebetrieb und einer Ausbildungseinrichtung genutzt wird. Diese werden vom Norden seitens der Klosterstraße erschlossen.

Etwa 250 m westlich verläuft die Uecker, die nördlich über Torgelow, Eggesin und Ueckermünde abfließt und ins Stettiner Haff mündet. Etwa 80 m westlich des Plangebietes befindet sich ein Kunstgarten mit Camping- und Wasserwanderrastplatz. Das Plangebiet ist durch die Immissionen der vorhandenen Nutzungen, Bebauungen sowie der B 104 vorbelastet und gegenüber weiteren Immissionen empfindlich. Das Plangebiet hat, trotz der westlich angrenzenden Ueckerniederung, aufgrund der Einfriedung und fehlender

naturräumlicher und touristischer Strukturen sowie der Nähe zum Siedlungsrand keine Bedeutung für die Erholung.

Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Hainbuchenhecke (PHX), entlang der nordwestlichen und östlichen Plangebietsgrenze eine Fichtenhecke (PHW) in die eine nach §18 NatSchAG M-V geschützte Weide integriert ist. An der Nordwestseite des Eingangs steht eine ausgewachsene nach §18 NatSchAG M-V geschützte Weide, an der Nordostseite ein Birkengehölz (PHX) mit überwiegend jungen dünnstämmigen Bäumen. Entlang der Nordostseite der Zufahrt verläuft eine nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe mit ca. 15 Jahre alten Rotdorn. Im rechten Winkel dazu verläuft eine Weidenhecke sowie eine Linden/Ahornreihe von West nach Ost. 2 Linden sind §18 NatSchAG M-V geschützt. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze stehen nochmals junge Birken (PHX) sowie je 1 einzelne Konifere, junge Eiche und junge Linde. Die Fläche im Nordosten ist von Brombeeren überwuchert (PHX). Innerhalb eines kleinen Aufenthaltsbereiches an der östlichen Plangebietsgrenze verläuft östlich eine Hecke (PWX) aus Buchen-Linden- Ahorn- und Birkenheister, stehen westlich 2 nach §18 NatSchAG M-V geschützte Vogelkirschen und eine ebenfalls geschützte Fichte sowie mittig mehrere junge Fichten und 1 nach §18 NatSchAG M-V geschützte Weide. Im Südwesten verläuft neben einer Hainbuchenhecke (PHX) im Westen eine nach §19 NatSchAG M-V geschützte Lindenbaumreihe. In den hausnahen Freiflächen wachsen überwiegend flache Ziergehölze (PHW).

Die aus Landreitgras bestehenden Brachflächen der städtischen Siedlungsgebiete (OBS) befinden sich am westlichen und nördlichen Plangebietsrand. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft auch ein Weg aus wassergebundener Decke (OVU). Zierteich (SYZ) und Zierrasen (PER) sind im Aufenthaltsbereich zu finden. Sämtliche Baulichkeiten des Plangebietes sind als Zeilenbebauung (OCZ) deklariert. Es handelt sich hierbei um drei verputzte eingeschossige mit Blechdächern und Photovoltaikanlagen versehene völlig intakte Gebäude von denen nur eines von einem Heizungs-Sanitärbetrieb genutzt wird. Die beiden übrigen üben derzeit keine Funktion aus. Weiterhin befinden sich im Plangebiet, vom Norden nach Süden, ein Müllstellplatz, ein zerfallener Schuppen, zwei Carports bzw. Unterstände, 1 überdachte Sitzecke, 1 Pavillon, 1 weitere überdachte Sitzecke, ein Geräteschuppen. Der Rest des Plangebietes ist durch Zufahrten und Stellflächen versiegelt (OVP).

6. Beschreibung des SPA - Gebietes DE 2549-471 „Mittleres Ueckertal“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Das Plangebiet liegt etwa 150 m östlich des SPA - Gebietes DE 2549-471 „Mittleres Ueckertal“.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind die in der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V 2014
Eisvogel	*Alcedo atthis*	X	
Neuntöter	*Lanius collurio*	X	V
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	X	
Rotmilan	*Milvus milvus*	X	V
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	X	
Wachtelkönig	*Crex crex*	X	3
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	X	2

Rote Liste M-V (VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN 2015):
RL MV = Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 3: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhanden Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Eisvogel	Ufer klarer Gewässer mit Kleinfischbestand Sitzwarten und Gehölzen störungsarme Steilufer große Wurzelteller umgestürzter Bäume Hohlwege und Gruben	nein	nein

	als Brutplätze		
Neuntöter	offenes Gelände mit dornigen Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten	nein	nein
Rohrweihe	ausgedehnte geschützte Röhrichte mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland)	nein	nein
Rotmilan	möglichst unzerschnittene Landschafts-bereiche mit ungestörten Laub-und Mischwäldern oder Feldgehölzen und Baumreihen mit Altbäumen insbesondere im Randbereich sowie hohe Grünland-und Strukturdichte im Umfeld	nein	nein
Sperbergrasmücke	Gehölzenflächen mit niedriger dorniger Strauchschicht sowie angrenzendem offenen Gelände vorzugsweise Feucht-und Nassgrünland mit Insekten	nein	nein
Wachtelkönig	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede Gras-oder Staudenfluren o.ä.	nein	nein
Weißstorch	möglichst unzerschnittene Landschafts-bereiche mit Gebäuden und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen und hohen Anteilen an vorzugsweise frischen bis nassen Grünlandflächen sowie Kleingewässern	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird die Existenz von Lebensräumen für die Zielarten des SPA im Plangebiet und Beeinträchtigungen solcher Lebensräume durch das Plangebiet ausgeschlossen.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000" Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegende Vorhabenfläche und ihre Umgebung ist durch Wohn- und Gewerbenutzung beunruhigt. Das überwiegend versiegelte Plangebiet weist keine Habitatfunktion für die Zielarten des Vogelschutzgebietes auf. Das Vorhaben verursacht betriebs- und anlagebedingt keine erhöhten und baubedingt geringe, temporäre Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen des Natura – Gebietes außerhalb der Vorhabenfläche (z.B. in der Ueckerniederung) nicht.

Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht berührt und beeinträchtigt. Rastgebiete werden nicht reduziert. Rastende Arten werden nicht beeinträchtigt.

Das Erhaltungsziel des Natura - Gebietes werden durch die Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 29.5.2017 I 1298

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436),

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),

- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V

Satzung der Stadt Pasewalk über den Bebauungsplan Nr. 44/17 „Verlängerte Klosterstraße"

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitung:

Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz	**Avifauna**
Dipl. Biol. Gesine Schmidt	**Nichtvogelarten**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 06.02.2020

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages 3
2. Rechtliche Grundlagen 3
3. Lebensraumausstattung 4
4. Datengrundlage 6
5. Vorhabenbeschreibung 6
6. Relevanzprüfung 7
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten 11
8. Zusammenfassung 18
10. Quellen 20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (© LAIV – MV 2018) 3
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2018) 5
Abbildung 3: Relative Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V 12
Abbildung 4: Rastplatzfunktion der Umgebung (Quelle © LAIV – MV 2018) 12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten 8
Tabelle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes 14
Tabelle 3: Potenzielle Brutvogelarten der Gebäude 15
Tabelle 4: Potenzielle Brutvogelarten der Gehölze 15

ANHÄNGE

Fotodokumentation 21

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Stadt Pasewalk hat ein Verfahren zur Aufstellung eines B-Planes eingeleitet. Es ist zu prüfen, ob sich die Planung auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

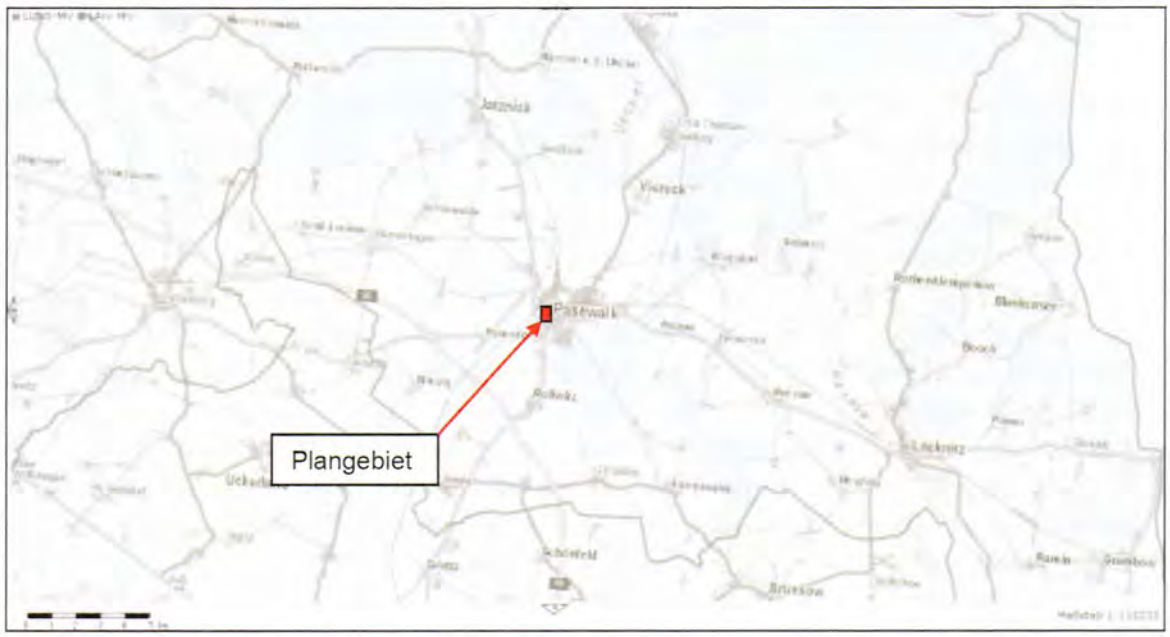

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (© LAIV – MV 2018)

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten

Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten" ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen" Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe" Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten" im Begriff „Besonders geschützte Arten" enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 zulässig ist.
Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.
Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das Vorhaben liegt unmittelbar westlich der Innenstadt von Pasewalk, etwa 150 m westlich der B 109 auf dem eingefriedeten ehemaligen Gelände der TFA/Bauunion, welches von einem Gewerbebetrieb und einer Ausbildungseinrichtung genutzt wird. Diese werden vom Norden seitens der Klosterstraße erschlossen.
Etwa 250 m westlich verläuft die Uecker, die nördlich über Torgelow, Eggesin und Uecker-münde abfließt und ins Stettiner Haff mündet. Etwa 80 m westlich des Plangebietes befindet sich ein Kunstgarten mit Camping- und Wasserwanderrastplatz. Das Plangebiet ist durch die Immissionen der vorhandenen Nutzungen, Bebauungen sowie der B 104 vorbelastet und gegenüber weiteren Immissionen empfindlich. Das Plangebiet hat, trotz der westlich angrenzenden Ueckerniederung, aufgrund der Einfriedung und fehlender naturräumlicher und touristischer Strukturen sowie der Nähe zum Siedlungsrand keine Bedeutung für die Erholung.
Die meisten Gehölze des Plangebietes weisen ein Alter von etwa 20 bis 30 Jahren auf und sind von Norden nach Süden etwa folgendermaßen angeordnet:

Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Hainbuchenhecke (PHX), entlang der nordwestlichen und östlichen Plangebietsgrenze eine Fichtenhecke (PHW) in die eine nach §18 NatSchAG M-V geschützte Weide integriert ist. An der Nordwestseite des Eingangs steht eine ausgewachsene nach §18 NatSchAG M-V geschützte Weide, an der Nordostseite ein Birkengehölz (PHX) mit überwiegend jungen dünnstämmigen Bäumen. Entlang der Nordostseite der Zufahrt verläuft eine nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihe mit ca. 15 Jahre alten Rotdorn. Im rechten Winkel dazu verläuft eine Weidenhecke sowie eine Linden/Ahornreihe von West nach Ost. 2 Linden sind §18 NatSchAG M-V geschützt. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze stehen nochmals junge Birken (PHX) sowie je 1 einzelne Konifere, junge Eiche und junge Linde. Die Fläche im Nordosten ist von Brombeeren überwuchert (PHX). Innerhalb eines kleinen Aufenthaltsbereiches an der östlichen Plangebietsgrenze verläuft östlich eine Hecke (PWX) aus Buchen-Linden- Ahorn- und Birkenheister, stehen westlich 2 nach §18 NatSchAG M-V geschützte Vogelkirschen und eine ebenfalls geschützte Fichte sowie mittig mehrere junge Fichten und 1 nach §18 NatSchAG M-V geschützte Weide. Im Südwesten verläuft neben einer Hainbuchenhecke (PHX) im Westen eine nach §19 NatSchAG M-V geschützte Lindenbaumreihe. In den hausnahen Freiflächen wachsen überwiegend flache Ziergehölze (PHW).

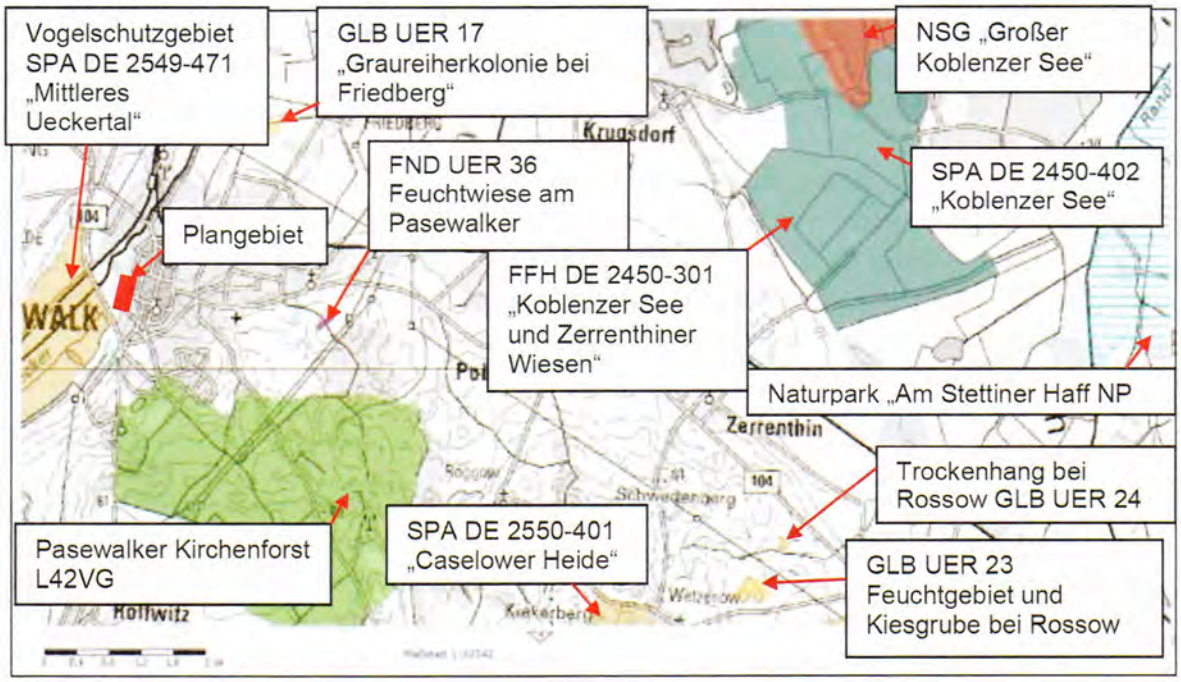

Abbildung 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2018)

Die aus Landreitgras bestehenden Brachflächen der städtischen Siedlungsgebiete (OBS) befinden sich am westlichen und nördlichen Plangebietsrand. Zierteich (SYZ) und Zierrasen (PER) sind im Aufenthaltsbereich zu finden. Sämtliche Baulichkeiten des Plangebietes sind als Zeilenbebauung (OCZ) deklariert. Es handelt sich hierbei um drei verputzte eingeschossige mit Blechdächern und Photovoltaikanlagen versehene völlig intakte

Gebäude von denen nur eines von einem Heizungs-Sanitärbetrieb genutzt wird. Die beiden übrigen üben derzeit keine Funktion aus. Weiterhin befinden sich im Plangebiet, vom Norden nach Süden, ein Müllstellplatz, ein zerfallener Schuppen, zwei Carports bzw. Unterstände, 1 überdachte Sitzecke, 1 Pavillon, 1 weitere überdachte Sitzecke, ein Geräteschuppen. Der Rest des Plangebietes ist durch Zufahrten und Stellflächen versiegelt (OVP).
Der Boden des Plangebietes setzt sich aus anthropogen geprägten Kultosolen zusammen. Der natürliche Baugrund der Umgebung besteht aus Kreiden, Sanden, Lehmen und Niedermoor.
Auf dem Plangebiet befindet sich ein kleiner Zierteich mit einer Größe von etwa 37 m² und einem sehr geringen Natürlichkeitsgrad. Etwa 250 m nordwestlich des Plangebiets verläuft die Uecker. Etwa 770 m südlich des Plangebiets befindet sich das Wasserschutzgebiet MV_WSG_2549_05 „Pasewalk" mit der Schutzzone 3. Das Plangebiet selbst liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei mehr als 2 m und weniger als 5 m unter Flur an und ist aufgrund des nichtbindigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt.

4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 09.05.17 wurde das Gelände einschließlich der umgebenden Gehölze auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Basierend auf §2 Abs 4 BauGB wurden, der naturräumlichen Ausstattung der Fläche und dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenen, Potenzialanalysen durchgeführt.
Dazu wurden die Gebäude, Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls am 09.05.2017. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. Vorhabenbeschreibung

Das ca. 1,34 ha große, mit 3 Gebäuden bestandene und gewerblich genutzte Gelände soll zukünftig für das Handwerksgewerbe, das Wohnen und betreute Wohnen dienen. Es ist geplant, die Fläche als „Mischgebiet" mit einer GRZ von 0,6, einer zulässigen Versiegelung von 80 % und eingeschossiger Bebauung mit Verkehrsflächen und Grünflächen zu erschließen. Ein großer Anteil des Gehölzbestandes wurde zur Erhaltung festgesetzt. Die Gebäude werden umgebaut oder beseitigt.

Mit der Realisierung der Planung können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. zusätzliche Flächenversiegelungen,
2. geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Umbauten,
3. Beseitigung von potentiellen Habitaten von Tieren.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.
Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen und Gewerbe verursachte Immissionen.

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die Gehölze stellen potenzielle Bruthabitate dar. Quartiersmöglichkeiten für Höhlenbrüter, Fledermäuse und den Eremiten sind in den Bäumen nicht vorhanden.

Die Außenfassaden der Gebäude und Baulichkeiten bieten geeignete Brutplätze für Nischenbrüter.

Die beiden in Nord Süd Richtung stehenden Gebäude verfügen an den Giebelseiten über lammellenartige Dachluken. Es ist derzeit nicht klar, ob diese Dachluken von innen vergittert sind, der Einflug daher verwehrt wird oder ob Fledermäuse hierdurch in das Dach einfliegen können. Das Vorkommen freihängender Fledermausarten in den Dachräumen dieser beiden Gebäude ist daher nicht auszuschließen.

Die beunruhigte, versiegelte oder mit dichter Grasnarbe versehene Bodenfläche des Plangebietes ist für Bodenbrüter nicht geeignet.

Die unversiegelten Flächen sind beschattet und weisen eine dichte verfilzte Grasnarbe auf. Daher wird ein Vorkommen von Zauneidechsen trotz des grabbaren Bodensubstrates nicht erwartet.

Der Zierteich ist als Amphibienlaichgewässer nicht geeignet. Nächstgelegene, 700 m südwestlich liegende Gewässer, welche diese Funktion erfüllen könnten sind durch Eisenbahnlinien und Straßen vom Vorhaben getrennt. Das beunruhigte und zum großen Teil versiegelte Plangebiet kann nicht als Landlebensraum angesehen werden. Seine Nutzung als Transferraum ist ebenfalls unwahrscheinlich, da keine weiteren Gewässer oder Feuchtlebensräume in der Umgebung vorhanden sind.

Streng geschützten Falterarten stehen keine Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein

Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		ja
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		ja
Nyctalus noctula	Abendsegler		ja
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		ja
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		ja
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		ja
Plecotus auritus	Braunes Langohr		ja
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		ja
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		ja
Myotis myotis	Großes Mausohr		ja
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		nein
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		
Triturus cristatus	Kammmolch		

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		und feuchten Waldbereichen	
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Bufo viridis	Wechselkröte		nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein

Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölzbewohnende und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna
- Fledermäuse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden ausschließlich besonders geschützte und nach Roter Liste Deutschlands bzw. Roter Liste MV nicht gefährdete Arten festgestellt und prognostiziert.

Diese Arten sind den Ubiquisten zuzuordnen, die an keine spezifischen Lebensräume gebunden sind.

Laut LINFOS M-V wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten (2449-4) zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar vom Rotmilan, zwischen 2008 und 2015 sieben Brutplätze vom Kranich, 8 Weißstorchhorste sowie 1 besetzter Wiesenweihenhorst registriert. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone A (2 Klassen), das heißt im Bereich mit hoher bis sehr hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

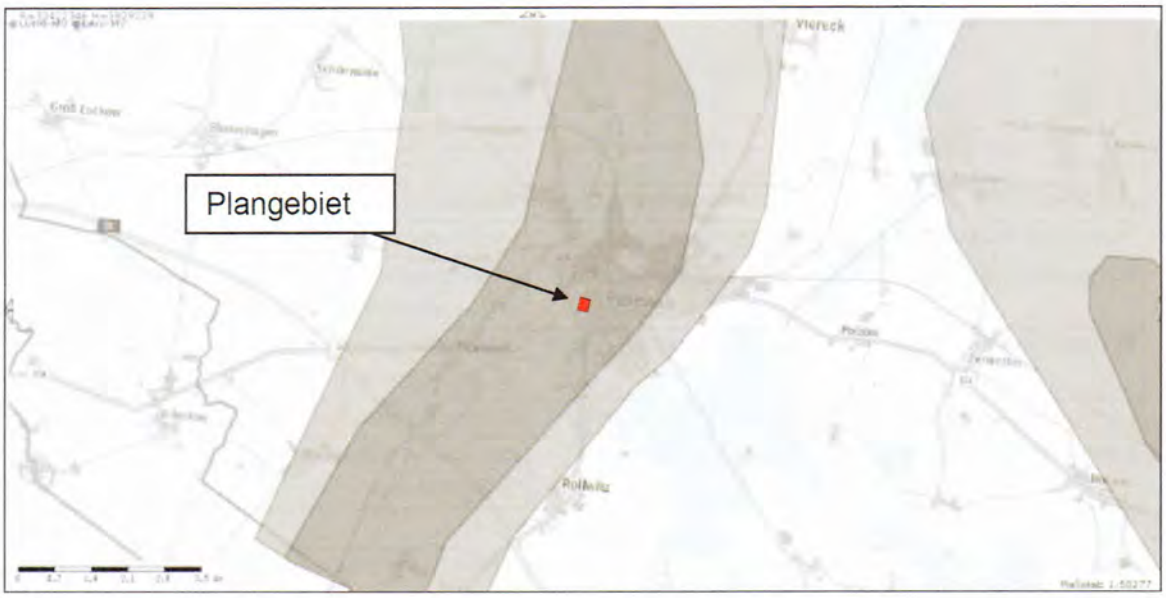

Abbildung 3: Relative Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V (Quelle © LAIV – MV 2018)

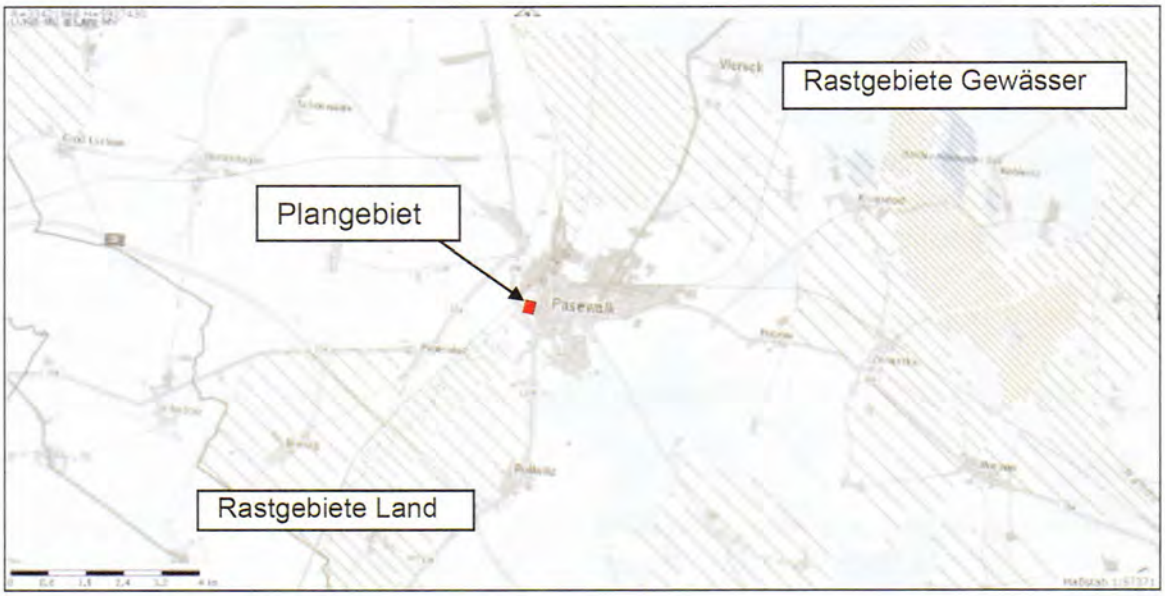

Abbildung 4: Rastplatzfunktion der Umgebung (Quelle © LAIV – MV 2018)

Eine Beeinträchtigung der potenziellen Habitatflächen der im Messtischblatt genannten Arten durch die Planung ist nicht zu erkennen. Eine Gefährdung der lokalen Populationen der oben genannten Arten kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Rotmilan (Milvus milvus)

Der Rotmilan kommt in M-V nahezu flächig vor. Das Vorkommen ist sehr eng an das Vorhandensein von Dauergrünland gebunden (Vökler 2014). Die Art besiedelt vor allem

Bereiche, in denen ein abwechslungsreiches Mosaik aus Äckern, Grünland, Klein- und Großgewässern sowie Wäldern vorhanden ist. Im Gegensatz zu anderen Arten profitiert der Rotmilan von den modernen Formen der Landwirtschaft (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) beträgt die Fluchtdistanz des Rotmilans zwischen 100 und 300 m. Beanspruchte Habitate befinden sich nicht im Eingriffsbereich bzw. in der näheren Umgebung. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Belastungen auf die Umgebung aus. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erkennen. Eine Gefährdung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Kranich (Grus grus)

Der Kranich ist inzwischen nahezu flächendeckend in M-V verbreitet. Die Art zeigt in M-V seit Jahrzehnten eine äußerst positive Bestandsentwicklung, so dass eine Gefährdung des Gesamtbestandes nicht gegeben ist (Vökler 2014). Bevorzugt besiedelt werden Erlensümpfe, aber auch großflächige Moorkomplexe in der Feldflur oder im Wald sowie Verlandungszonen von Seen (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 200 - 500 m sehr störempfindlich und beansprucht zur Brutzeit eine Fläche von > 2 ha als Bruthabitat und nahe gelegene Nahrungsflächen. Bevorzugt werden extensiv bewirtschaftete Flächen in landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Felder sowie Feldsäume und Seeufer, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine potenziellen Brutplätze des Kranichs vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erkennen. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit für den Kranich nicht gegeben.

Weißstorch (Ciconia ciconia)

Der Weißstorch ist in M-V noch nahezu flächendeckend verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich nach wie vor im Nordöstlichen Flachland, im Rückland der Seenplatte, aber auch im westlichen Teil der Westmecklenburgischen Seenplatte bis in das südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet. Auf dem Mühlentor ca. 350 m nördlich des Vorhabens befindet sich ein besetzter Horst. An vielen Brutstandorten (dörfliche Lage) wirkt sich die Verschlechterung der Nahrungssituation durch Maßnahmen der intensiven Landwirtschaft aus (Vökler 2014). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 30 - 100 m weniger störempfindlich und beansprucht zur Brutzeit einen Aktionsraum von 4 bis > 100 km² (Kolonien). Zur Nahrungssuche werden bevorzugt feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen angeflogen. Habitate des Weißstorches befinden sich nicht im Plangebiet. Von dem Vorhaben gehen keine zusätzlichen Belastungen (wie Lärm, Bewegungen oder Spiegelungen) auf die Umgebung aus, die zum Meideverhalten führen könnten. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erkennen. Eine Gefährdung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit für den Weißstorch nicht gegeben.

Wiesenweihe (Circus pygargus)

Die Wiesenweihe ist eine nach Roter Liste M-V vom Aussterben bedrohte, nach BNatSchG streng geschützte Art. Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen sind nach Flade (1994):

Offene und halboffene, wenig gestörte Feuchtgebiete, vor allem Niedermoore, ausgedehnte Verlandungszonen, großflächige Heidemoore und weite, feuchte Dünentäler der Küste. Der Horst befindet sich in (meist schütterem) Schilf, Hochstauden- und Großseggenrieden, hohem Gras, selten Getreide; zum Teil zwischen niedrigen Büschen (z.B. Gagel). Die Art jagt über Äckern, Grünland, offenen Moorflächen, ist mit einer Fluchtdistanz von 150 - > 300 m störempfindlich und beansprucht zur Brutzeit einen sehr kleinen Aktionsraum als Nestrevier bis zu einer Ausdehnung von > 20 km². Die Nahrung besteht zur Brutzeit aus Kleinsäugern und Kleinvögel. „Gegenwärtig nistet die Wiesenweihe überwiegend in Ackerkulturen. Diese Ackerbruten sind im besonderen Maße gefährdet, da die Erntetermine (Raps, Wintergetreide) vor dem Flüggewerden der Jungen liegen." (Vökler 2014). Im Plangebiet sind keine Habitate der Wiesenweihe vorhanden. Von dem Vorhaben gehen keine zusätzlichen Belastungen (wie Lärm, Bewegungen oder Spiegelungen) auf die Umgebung aus, die zum Meideverhalten führen könnten. Bei der Begehung am 09.05.17 wurden keine Anzeichen auf ein Vorkommen der Art gefunden.

- Für alle europäischen Vogelarten gilt, dass:

o deren Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird (hier: Beseitigung von Nahrungshabitaten),

o deren Beeinträchtigung in Zeiten verboten ist, in denen diese anfällig oder geschwächt sind (Brut, Aufzucht, Mauser - März bis Oktober).

- Für die in Anhang A der EG – Handelsverordnung (EG - Verordnung Nr. 338/97) aufgeführten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG uneingeschränkt.

➔ Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorhabens ist daher, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass das Vorhaben die Brut, Aufzucht und Mauser der Vögel nicht stört.

Bei der Begehung am 09.05.2017 wurden im Plangebiet folgende Nahrungsgäste festgestellt.

Tabelle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	BNatSchG	RLD	RL MV
Blaumeise	Parus caeruleus			bg		
Buntspecht	Dendrocopos major			bg		
Kohlmeise	Parus major			bg		

Während der Begehung konnten die aus der Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten an den Gebäuden beobachtet und auch Nester registriert werden. In den Gebäuden selbst konnten keine Spuren von Vogelarten (Nester, Schlafplätze) festgestellt werden.

Tabelle 3: Potenzielle Brutvogelarten der Gebäude

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	BNatSchG	RLD	RL MV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			bg		
Haussperling	Passer domesticus			bg	V	V
Bachstelze	Motacilla alba			bg		

Auf dem Untersuchungsgelände befinden eine Reihe Koniferen und größere Teilstücke, die naturnah wachsen konnten. In diesen Bereichen könnten weitere Arten die Gehölze des Plangebiets als Bruthabitat nutzen.

Tabelle 4: Potenzielle Brutvogelarten der Gehölze

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	BNatSchG	RLD	RL MV
Amsel	Turdus merula			bg		
Bluthänfling	Carduelis cannabina			bg	V	
Buchfink	Fringilla coelebs			bg		
Dorngrasmücke	Sylvia communis					
Elster	Pica pica			bg		
Fitislaubsänger	Phylloscopus trochilus			bg		
Gartengrasmücke	Sylvia borin			bg		
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus			bg		
Girlitz	Serinus serinus			bg		
Grünfink	Carduelis chloris			bg		
Heckenbraunelle	Prunella modularis			bg		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca			bg		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			bg		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			bg		
Nebelkrähe	Corvus corone cornix			bg		
Ringeltaube	Columba palumbus			bg		
Singdrossel	Turdus philomelos			bg		
Stieglitz	Carduelis carduelis			bg		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			bg		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			bg		

VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (sg)	
BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
  Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere während der Bauphase. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Bestandsaufnahmen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen an den Gebäuden und in den Gehölzen des Plangebietes prognostiziert. Gehölzfällungen und Abrissarbeiten geschehen außerhalb der Brutzeit. Es besteht somit nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
  Die Gehölze sowie Baulichkeiten innerhalb der Vorhabenfläche dienen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Gehölze bleiben größtenteils erhalten. Weitere Obstbaumpflanzungen werden erfolgen. Die Gebäude können nach den Umbauarbeiten wieder als Brutplätze dienen. Zudem stehen die übrigen Baulichkeiten wie die Pavillons und Carports des Plangebietes als Ausweichhabitate zur Verfügung. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
  Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Funktion der Fläche als Nahrungshabitat, bleibt erhalten. Die Brutmöglichkeiten werden durch das Vorhaben nur temporär eingeschränkt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermausarten

Fledermäuse benötigen ein komplexes Lebensraumgefüge mit verschiedenen Habitatstrukturen. Dazu gehören Hohlräume, die entsprechend ihrer Funktion als Quartiere und Wochenstuben für die Fledermäuse bestimmte Bedingungen aufweisen müssen. Arten-, Individium- und Jahreszeitenabhängig können Gebäudeteile und Höhlenbäume geeignete Quartiere sein. Fledermäuse nutzen artspezifisch unterschiedliche Strukturen als Jagdgebiete, die im Zusammenhang zum Nahrungsangebot, bevorzugter Insektenart und Anpassung der Tiere im Jagdverhalten zu sehen sind. Nahrungsgrundlagen der Fledermäuse befinden sich an oder in der Vegetation von Bäumen und Sträuchern, an

Gewässern und auf Offenlandbiotopen. Der Weg vom Quartier zum Jagdrevier sowie zwischen den Quartieren wird meist auf individuellen festen Flugrouten zurückgelegt. Bei entfernt liegenden Jagdhabitaten dienen Baum- und Gebüschreihen als Orientierungsleitlinien zur Einhaltung der Flugrouten.

Am 09. Mai 2017 fand eine einmalige Begehung vom Erdboden aus statt. Das Gelände und alle Außenfassaden sowie der Innenbereich des in West – Ost – Richtung stehenden Gebäudes wurden begutachtet.

Das B-Plangebiet ist großflächig durch Häuser, Parkplatz- und Abstellflächen sowie die Zuwegung versiegelt. Infolge der Nutzungsaufgabe einzelner Teilbereiche ist im Norden des Plangebietes ein stärkerer Gehölzaufwuchs zu verzeichnen. Das B-Plangebiet ist auf Grund seiner Ausstattung nur ein untergeordnetes, sehr kleinflächiges Nahrungsgebiet für Fledermäuse aus der Umgebung.

Auf dem Gelände befinden sich hauptsächlich jüngere Laub- und Nadelbäume, die noch keine Baumhöhlen oder Spalten aufweisen. Eine dickstämmigere Weide im Norden des Plangebietes zeigt lediglich am Stammfuß eine beginnende Höhlenbildung, die für Fledermäuse als Quartier unnutzbar ist.

Alle drei größeren Gebäude sind mit Blechdächern ausgestattet. Die Türen und Fenster sind intakt und schließen dicht ab. Unter den Fensterbrettern befinden sich keine Hohlräume. Die hölzernen Ortgänge zeigen keine Defekte und schließen ebenfalls dicht an die Fassade/Dach an. In die Ortgänge sind Lüftungsgitter integriert, so dass kein Tier hierdurch ins Innere gelangen kann. Die in Nord – Süd – Richtung stehenden Gebäude verfügen an den Giebelseiten über lammellenartige Dachluken. Es ist derzeit nicht klar, ob diese Dachluken von Innen vergittert sind oder ob Fledermäuse durch die Lücken in das Dach einfliegen können. Für beide Gebäude besteht daher die Möglichkeit, dass in diesen Dachräumen Fledermäuse (z. B. freihängende Arten) Quartiere haben können.

Zwei kleinere Gebäude befinden sich im Nordosten bzw. Osten des Plangebietes. Das nordöstliche Gebäude ist kaum 2,2 m hoch und allseitig von Vegetation (junge Hainbuchen sowie rankende Waldrebe) verdeckt. Ein freier Anflug an das Gebäude erscheint nicht möglich. Das kleinere Gebäude im Osten des Plangebietes verfügt über keine Fenster. Die Türen schließen dicht. Fehlstellen und Lücken, die als Fledermausquartier nutzbar wären, sind am Gebäude nicht vorhanden.

Vier recht neue aus Holzkonstruktionen errichtete Unterstände mit Bitumendeckung zeigen ebenfalls keine erkennbaren Spalten oder Hohlräume, die durch Fledermäuse nutzbar sind.

An das in West – Ost – Richtung stehende Gebäude schließt sich an einen Teil der nördlichen Fassade ein Holzschuppen an. Hinweise sowie Potenzial auf Fledermausquartiere im/ am Holzschuppen fehlen.

Fledermauskot an den Gebäudestrukturen wurde nur sehr vereinzelt gefunden, wobei keine Hinweise auf Fledermausquartiere abzuleiten sind.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Während der Bestandsaufnahmen zum Vorhaben wurde Lebensraumpotenzial in den Dachräumen der in Nord – Süd – Richtung stehenden Gebäude prognostiziert. Abrissarbeiten finden im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar nach vorheriger Begutachtung der Dachräume und ggf. unter ökologischer Baubegleitung statt. Es besteht somit nicht die Gefahr Individuen in deren Quartieren zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Falls während der Umbaumaßnahmen des Dachraumes, im Rahmen der, Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden werden, bestimmt die ökologische Baubegleitung die erforderlichen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Einbindung einer ökologischen Baubegleitung in die Umbaumaßnahmen der Dachräume entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Strauch- und Baumbeseitigungen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen.

V2 Abrissarbeiten sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen.

V3 Im Vorfeld von Umbauarbeiten/Sanierungen/Abriss der beiden Gebäude mit Fledermauspotenzial ist eine Überprüfung der Dachräume auf Nutzung von Fledermäusen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung notwendig. Die ökologische Baubegleitung legt auf Grundlage der Untersuchung der Dachräume notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen, wie Bauzeitenregelung, fachliche Begleitung während der Arbeiten sowie den Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren fest. Die Einhaltung und Begleitung der benannten Maßnahmen sowie die Dokumentation dieser obliegt ebenfalls der ökologischen Baubegleitung.

V4 Bäume innerhalb von Grünflächen sind zu erhalten

V5 Zur Erhaltung festgesetzte Bäume sind zu erhalten und bei Ausfall durch möglichst gleichartige Bäume zu ersetzen.

Kompensationsmaßnahmen

K1 Zur Kompensation des Eingriffes ist auf der westlichen Grünfläche eine 1.000 m² große Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist extensives Grünland mit einmaliger Mahd/Jahr zu entwickeln. Weiterhin sind 10 hochstämmige Obstbäume StU 14/16 cm mit Verankerung aus heimischen Baumschulen im Raster 10 m x 10 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Wildschutz ist zu gewähr-leisten. Die Mahd ist ab 1. August bis spätestens Mitte September auf mindestens 10 cm Schnitthöhe vorzunehmen. Das Mahdgut ist zu beseitigen. Auf Düngung, PSM, Nachsaat, Walzen, Schleppen und Umbrechen ist zu verzichten. Alternativ kann eine Beweidung mit Schafen (Zeitpunkt nach Absprache mit der uNB) erfolgen. Die Pflan-zungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB und Bauherrn weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren.

Artenliste:

Apfelbäume: z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel;

Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern;

Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte)

K2 Falls nicht zur Erhaltung festgesetzte Bäume außerhalb von Grünflächen beseitigt werden müssen, ist jeweils ein hochstämmiger Obstbaum StU 14/16 cm, mit Verankerung, aus heimischen Baumschulen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Wildschutz ist zu gewährleisten. Artenliste wie K1.

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

10. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010"

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnatur-schutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching

FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

Anhang -Fotodokumentation

Bild 01 Plangebiet vom Norden mit Baumreihe (Osten) und Bürogebäude (Westen)

Bild 02 Richtung Süden, versiegelte Fläche, Gebäude 3 (links) und mit Lindenreihe bewachsene Grünfläche (rechts)

Bild 03 Südlich an das Plangebiet grenzende Gehölze

Bild 04 Südlich an das Plangebiet grenzende Grünfläche mit Gehölzen

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

Bild 05 Brachfläche im Südwesten

Bild 06 Plangebiet vom Süden

Bild 07 Zierteich und Bepflanzung im Osten des Plangebiets bleiben erhalten

Bild 08 Birkenreihe im Nordosten des Plangebiets

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

Bild 09 Plangebiet vom Osten

Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net